

Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisrechnung 2016

Randnummer 1:

Wird künftig beachtet.

Randnummer 2:

Der Verwaltung ist bekannt, dass die Zahlstelle des Info-Centers aus Bürgerservicegründen, Einzahlungen für verschiedene Dienstleistungen / Kostenstellen, etc. annimmt.

Die Bezeichnung der Zahlstelle wird daher entsprechend angepasst. Auch Kassenbücher werden künftig getrennt nach den jeweiligen Kostenstellen geführt.

Randnummer 3:

Die Zahlstellen in den beiden Außenstellen (Mannheimer Straße und Weinstraße Süd) der Kvhs sind notwendig und werden ordnungsgemäß förmlich unter Beachtung der Vorgaben der Kassensicherheit eingerichtet und geführt.

Randnummer 4:

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese beschriebene Handhabung aus praktischer Sicht nicht immer möglich und zweckmäßig ist. Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) bietet u.a. den Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit, in der Nachtzeit, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Mitnahme der Wechselgeldvorschüsse und eine zwangsläufig notwendige private Aufbewahrung bei den Bediensteten sollte sich zwar auf den Ausnahmefall beschränken, sollte nach Auffassung der Verwaltung jedoch nicht zwingend vollständig ausgeschlossen werden.

Die Bediensteten werden nochmals ausdrücklich darüber informiert, dass bei privater Aufbewahrung kein Versicherungsschutz besteht.

Randnummer 5:

Mit den betroffenen Verwaltern/innen der Handvorschüsse wurde diese Thematik detailliert besprochen. Um künftige Fehlbeträge zu vermeiden, werden die Handvorschüsse an jedem Tag abgestimmt, an dem Kassengeschäfte vorgenommen werden.

Randnummer 6:

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Einführung einer zentralen Barkasse wie unter Punkt 3.1.2.4 des Prüfberichtes vorgeschlagen, nicht zielführend. Die Übertragung von Aufgaben die derzeit die Zahlstelle am Info-Center wahrnimmt, würde dem Bürgerservicegedanken widersprechen. Die Bürger müssten mit einem Zahlungshinweis vom Foyer ins 3. OG zur Zentralkasse, um etwaige Einzahlungen zu leisten und danach wieder zurück zum Info-Center um den gewünschten Gegenstand entgegenzunehmen. Der Aufwand für den Bürger würde beträchtlich steigen. Wie zu Prüfziffer 2 ausgeführt, soll die Zahlstelle Info-Center beibehalten werden.

Unabhängig davon wird derzeit geprüft, wie die Bargeldabwicklung im Bereich der Kreiskasse verbessert werden kann.

Randnummer 7 u. 8:

Die Handvorschusskasse für die beiden externen Mitarbeiter (Tierärzte) werden zeitnah aufgelöst und der Zahlungsverkehr künftig nur noch unbar abgewickelt. Die Handvorschüsse i.H.v. je 50,00 € Wechselgeld werden zurückgefordert und entsprechend vereinnahmt.

Für die bei der Verwaltung beschäftigte Tierärztin wird die Handvorschusskasse beibehalten. Die Barbezahlung der Fleischbeschaugebühren ist, sowohl bei den Betreibern von EU-Betrieben, als auch bei Privatpersonen im Rahmen von Hausschlachtungen, eher die Regel als die Ausnahme. Der unbare Zahlungsverkehr ist in diesem Bereich nicht in der Breite etabliert. Im Haushaltsjahr wurden von der Tierärztin insgesamt 2.433,04 € bar eingenommen. Da in den Sommermonaten (Juni, Juli, August) keine oder nur vereinzelt Schlachtungen durchgeführt werden, ergeben sich somit Bareinnahmen von durchschnittlich rd. 270 €/Monat.

Randnummer 9 und 10:

Die Handvorschüsse wurden zwischenzeitlich aufgelöst und die Barmittel ordnungsgemäß bei der Kreiskasse eingezahlt. Zukünftig gehen die Hauswirtschaftslehrer in Barvorlage. Nach Prüfung der eingereichten Belege durch das Schulsekretariat wird der Rechnungsbetrag über das Kassenprogramm zur Auszahlung angewiesen. Auf Dritte ausgestellte Rechnungen werden nicht mehr akzeptiert. Für die Schule wird eine eigene, auf die Schule ausgestellte Zugangsberechtigung zu den Lebensmittelmärkten, beantragt.

Randnummer 11:

Die Handvorschüsse werden im Rahmen der Ressourcen einer jährlichen unvermuteten Prüfung unterzogen.

Randnummer 12:

Die erforderliche Dienstanweisung wird zeitnah erlassen.

Randnummer 13:

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens des Abfallwirtschaftsbetriebs wird zeitnah erlassen.

Randnummer 14:

Die Entgegennahme von Bargeld in den Räumen des Abfallwirtschaftsbetriebes wird eingestellt. Künftig geplant ist die Entgegennahme von Bargeld durch die Zahlstelle der Kreiskasse.

Randnummer 15:

Die Dienstanweisungen für die Zahlstellen bei den Wertstoffhöfen Friedelsheim und Haßloch, sowie der Zahlstelle beim Abfallwirtschaftszentrum in Grünstadt wurden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst.

Randnummer 16:

Mit dem Versicherer wird Kontakt aufgenommen um ein Verfahren abzustimmen, das bei Verlust oder Diebstahl den Versicherungsschutz gewährleisten kann. Zudem wird der Bau eines Betriebsgebäudes für den Wertstoffhof in Haßloch im ersten Quartal 2018 abgeschlossen. In diesem Gebäude wird es dann möglich sein, Bargeld entsprechend den Vorgaben der Kassenversicherung so aufzubewahren, dass Versicherungsschutz besteht.

Randnummer 17:

Für die vom Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) eingesetzte Software im Kassen- und Rechnungswesen wurde von der Herstellerfirma H+H zwischenzeitlich ein Prüfkatalog für das Land Rheinland-Pfalz erstellt. Mit diesem Prüfkatalog werden die Maßnahmen für eine Programmprüfung der Software beschrieben. Die Stadtverwaltung Pirmasens führt aktuell den Verfahrenstest und die Programmprüfung durch und wird darüber ein Prüfprotokoll ausstellen.

Sobald dem AWB das Prüfprotokoll der Stadtverwaltung Pirmasens vorliegt, wird dieser die Freigabeerklärung für ProDoppik erstellen lassen.

Randnummer 18:

Die Höhe der Mietzinsen bzw. Nutzungsentgelte wird überprüft und ggf. für das Haushaltsjahr 2018 angepasst.

Das Büro der Energieagentur wird im Jahr 2018 in den Neubau des ABW verlagert, danach erfolgt eine Anpassung der Miete. Eine Anhebung der Miete auf das Niveau der KGST-Werte halten wir derzeit für nicht gerechtfertigt.

Randnummer 19:

Die kreiseigenen Flächen im Bereich Ebertsheim, Quirnheim und Mertesheim wurden im Rahmen der Planfeststellung der Umgehung Hettenleidelheim als naturschutzrechtliche Kompensationsflächen ausgewiesen. Für diese Naturschutzflächen bestehen im Hinblick auf ihre Bewirtschaftung erhebliche Auflagen hinsichtlich Art und Umfang der Nutzung. Entsprechendes ist im Pachtvertrag hinsichtlich Düngeverbot und Mähzeitpunkt geregelt.

Vor der Pachtvergabe wurden mehrere potenziell interessierte Bewirtschafter um Abgabe eines Pachtpreisangebots gebeten. Das Angebot der Pächterin, die letztendlich den Zuschlag erhielt, lag weit über den Angeboten der anderen Befragten und deutlich über den Erwartungen der Verwaltung. Aufgrund der Priorität der naturschutzfachlichen Bewirtschaftungseinschränkungen hält die Verwaltung eine Erhöhung für nicht geboten, zumal damit das Risiko einer Pachtaufgabe besteht und bei einer Neuverpachtung eine erhebliche Minderung des aktuellen Pachtpreises befürchtet werden muss.

Die kreiseigenen Flächen im Bereich Ruppertsberg und Hettenleidelheim sind Ausgleichsflächen zu Straßenbaumaßnahmen. Als solche werden die Pachtverträge über den LBM geschlossen. Die Verwaltung wird beim LBM anfragen, ob und inwieweit eine Erhöhung möglich und sinnvoll ist.

Randnummer 20:

Im Mietvertrag für die Rettungswache Grünstadt wird hinsichtlich der Bauunterhaltungs- und Instandsetzungskosten nicht auf die gesetzliche Regelung des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) Bezug genommen, insofern ist eine Änderung des Mietvertrages nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich. Die Verwaltung wird eine Anpassung des Mietvertrages anstreben.

Randnummer 21:

Bei der Abrechnung der Nebenkosten wurde im Jahr 2015 der Betrag von 246,72 € und im Jahr 2016 der Betrag von 268,95 € versehentlich zu wenig angefordert. Die Abrechnungen wurden mittlerweile korrigiert und durch den Pächter ausgeglichen.

Randnummer 22 und 23:

Mit der Gemeinde Haßloch wurde zur Sicherstellung der Essensversorgung der Grundschule eine Vereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung regelt die Zahlung einer Nutzungsentschädigung pro Essen dafür, dass der Betreiber der Mensa darin das Essen für die Grundschule mit zubereitet. In der Vereinbarung wird der Begriff der Investitionskostenpauschale verwendet, obwohl es sich dem Grunde nach um eine Nutzungsentschädigung und nicht um eine Beteiligung an den Investitionskosten handelt. Nach Abstimmung mit dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wird deshalb die Nutzungsentschädigung zukünftig weiterhin als Ertrag gebucht. Die Abrechnung wird termingerecht angefordert und nach Zahlungseingang ordnungsgemäß verbucht.

Randnummer 24

Die Organisation der Schulkioske war bisher kein Thema, da die Schulen dies teilweise in eigener Verantwortung geregelt haben. Die Verwaltung wird den Hinweis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zum Anlass nehmen und eine Datenerhebung an den Schulen dazu vornehmen und die weitere Vorgehensweise mit dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt abstimmen.

Randnummer 25:

Auf die Vorlage von aktuellen Führungszeugnissen wird zukünftig geachtet. Die betroffene Tagespflegeperson hatte die Tätigkeit im Anschluss eingestellt und ist seither nicht mehr tätig.

Randnummer 26:

Die Tagespflege in anderen Räumen ist in Rheinland-Pfalz seit Juli 2013 erlaubt. Die gesetzliche Bestimmung zur Erteilung der Pflegerlaubnis wurde anfänglich kontrovers diskutiert.

Diskutiert wurde in Fachveranstaltungen: Bezieht sich die Pflegerlaubnis auf die Räumlichkeiten und die Eignungsprüfung auf die Pflegeperson, oder beziehen sich beide Prüfungen auf die Tagespflegeperson?

Inzwischen werden die Prüfungen auch bei Betreuungen außerhalb des eigenen Haushaltes der Tagespflegepersonen auf die Tagespflegeperson bezogen. Die Tagespflegepersonen erhalten nach Eignungsprüfung und Besichtigung der Räumlichkeiten eine Pflegerlaubnis mit dem Hinweis zur „Betreuung in fremden Räumen“.

Die angegebenen Betreuungen (Namensverzeichnis Nr. 6 und Nr. 7) finden seit geraumer Zeit nicht mehr statt.

Randnummer 27:

Ähnlich gelagerte Fälle gibt es aktuell nicht. Die Vorgaben werden beachtet. (siehe 26)

Randnummer 28:

Versehentlich wurde einer Tagespflegeperson (Namensverzeichnis Nr. 8) weiterhin ein Beitrag zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung i.H.v. 126,09 € gewährt, obwohl bereits ein anderes Jugendamt hierfür aufgekommen ist. Die Tagespflegeperson wurde am 20.10.2017 diesbezüglich angeschrieben und der überzahlte Betrag zurückgefordert.

Randnummer 29:

Künftig werden die Vertragsmodalitäten bei privater Altersvorsorge dahingehend überprüft, ob Ansprüche aus der Versicherung nicht vor Eintritt der Regelaltersgrenze fällig werden und auch nicht anderweitig verwertet werden können. Erst nach der Feststellung, dass die private Alterssicherung ähnlich der gesetzlichen Rente ist, wird der Beitrag anerkannt und übernommen. Im Jahr 2017 wurden keine Beträge für die Rentenversicherung ausgezahlt. Sofern Beträge zur Rentenversicherung geltend gemacht werden, so werden diese nur bei Vorliegen der Voraussetzungen übernommen. Die überzahlten Beträge für 2016 werden ermittelt und der Schaden wird der Eigenschadenversicherung gemeldet.

Randziffer 30:

Bei Vorliegen einer privaten Krankenversicherung wurde und wird bereits darauf geachtet, dass die hälftige Übernahme der Beiträge nur auf Grundlage der angemessenen Kosten, d.h. den Basisversicherungsleistungen erfolgt. Des Weiteren wurde die Möglichkeit der Aufnahme in ein freiwillig gesetzliches Versicherungsverhältnis überprüft. Vorliegend wurden im Jahr 2017 insg. 328,90 € über die Basisleistungen hinaus erstattet. Der entstandene Schaden wird der Versicherung gemeldet.

Die Tagespflegeperson wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Erstattungen ab dem 01.11.2017 lediglich auf Grundlage der Basisversicherungsleistungen, d.h. im Umfang von 130,22 €, erfolgen können.

Randziffer 31:

Die Zahlungen für die private Rentenversicherung wurden zum 30.10.2017 eingestellt. Der entstandene Schaden i.H.v. 4.244,29 € wird der Versicherung gemeldet.

Bereits im April 2016 begann die Betreuung für ein Kind, daher erfolgte fälschlicherweise bei der nachträglichen Bearbeitung auch die Übernahme des freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages. Der zu Unrecht erstattete Beitrag in Höhe von 84,97 € wird zurückgefordert.

Randziffer 32:

Fälschlicherweise wurde ein Betrag i.H.v. 101,17 € zu viel entrichtet. Die Tagespflegeperson wurde am 20.10.2017 diesbezüglich angeschrieben und der überzahlte Betrag wurde zurückgefordert.

Randziffer 33:

Die im Prüfbericht dargelegte Vorgehensweise bzgl. der hälftigen Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Tagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis wird künftig berücksichtigt. Die Tagespflege in diesem Fall wurde zum 17.10.2017 beendet, jedoch liegt uns bereits ein Folgeantrag vor. Die Erstattungsbeträge werden geprüft und neu festgesetzt, so dass lediglich der hälftige Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers übernommen wird und die Insolvenzgeldumlage keine Berücksichtigung mehr findet.

Der entstandene Schaden wird ermittelt und der Versicherung gemeldet.

Randziffer 34:

Laut dem Beitragsbescheid der Krankenkasse war die Berechnungsgrundlage des Versicherungsbeitrages ein monatliches Arbeitseinkommen i.H.v. 2.661,00 €. Insgesamt wurden der Tagespflegeperson im Jahr 2016 75.178,98 € und im Jahr 2017 93.559,66 € ausbezahlt. Das bedeutet, dass im Jahr 2016 von einem monatlichen Durchschnittseinkommen von 6.264,92 € und im Jahr 2017 von 8.505,42 € auszugehen wäre. Das als Berechnungsgrundlage herangezogene Einkommen in Höhe von 2.661,00 € ist weitaus niedriger als die tatsächlichen Einkünfte. Daher entstand keine Überzahlung.

Randziffer 35:

Es wird geprüft, inwiefern und in welcher Ausgestaltung eine Möglichkeit zur Erhebung eines Kostenbeitrages für die Eingewöhnungszeit besteht.

Randziffer 36:

Die Inventarliste ist aktualisiert. Gegenstände, die nicht gleich gefunden werden konnten, befanden sich aus Lagerungsgründen, z.B. um sie vor Feuchtigkeit zu schützen, in weiteren Räumen.

Randziffer 37:

Ein Antrag auf Bereitstellung eines geeigneten, den Vorschriften entsprechenden Lagerraums wird bei der Abt. 1 gestellt.

Randziffer 38:

Die zuständige Sachbearbeiterin hatte die Belege geprüft und diese mit Hinweis auf die korrekte Haushaltsstelle zum Verbuchen weitergereicht. Die Verbuchung erfolgte allerdings fälschlicherweise auf einer anderen Haushaltsstelle. Die Umbuchung auf die korrekte Haushaltsstelle wurde durchgeführt.

Randziffer 39:

Im Hinblick auf die Transparenz des Haushaltes wird zukünftig auf die ordnungsgemäße Buchung sämtlicher Erträge und Aufwendungen geachtet.

Randziffer 40:

Die Aufwendungen werden entsprechend umgebucht. Zur Vergleichbarkeit öffentlicher Haushalte wird zukünftig der verbindliche Kontenplan eingehalten.

Randziffer 41:

Bei der Catering-Firma (Namensverzeichnis Nr. 14) handelt sich um einen anerkannten Integrationsbetrieb gem. § 132 SGB IX, der einem wichtigen Kooperationspartner des Netzwerks Kindeswohl und Kindergesundheit (vgl. § 3 Abs. 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) angegliedert ist. Als Sozial- und Jugendhilfeträger erscheint es folgerichtig mit sozialen Betrieben zusammen zu arbeiten.

Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten (§ 141 SGB IX). Für Integrationsprojekte im Sinne des § 132 SGB IX gilt dies gleichermaßen.

Randziffer 42:

Zukünftig werden keine privaten Payback-Karten bei dienstlichen Einkäufen verwendet.

Randziffer 43:

Die Vorgaben zur Feststellungsbefugnis werden zukünftig beachtet.

Randziffer 44:

Die kassenrechtlichen Vorgaben werden zukünftig beachtet.

Randziffer 45:

Die verbindlichen Vorgaben zur Kontierung werden zukünftig eingehalten.

Randziffer 46:

Namensverzeichnis Nr. 15:

Die Unterhaltsprüfung der Eltern wurde inzwischen durchgeführt. Es liegt keine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit vor.

Namensverzeichnis Nr.16:

Nach Einleitung der Unterhaltsprüfung hat sich der Vater freiwillig bereit erklärt, den Sozialhilfebedarf ab 01.08.2017 zu decken, um seine Einkommensverhältnisse nicht offenlegen zu müssen. Ein eventuell entstandener Eigenschaden wird geprüft.

Namensverzeichnis Nr. 17:

Die Unterhaltsprüfung des Sohnes und der Tochter wurden inzwischen durchgeführt. Es liegt bei beiden keine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit vor. Die Unterhaltsprüfung der Mutter wurde eingeleitet.

Namensverzeichnis Nr. 18:

Das Scheidungsurteil aus 1995 liegt inzwischen vor. Außer dem Versorgungsausgleich beinhaltet es keine weiteren Regelungen zum wirtschaftlichen Ausgleich.

Zu Namensverzeichnis Nr. 19:

Die Unterhaltsprüfung der Mutter wurde inzwischen durchgeführt. Es liegt keine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit vor.

Die Anschrift des Vaters ließ sich bislang nicht ermitteln. Über die Mutter konnten folgende Informationen, den Vater betreffend, eingeholt werden: Der Vater sei Amerikaner, ehemals stationiert in Deutschland. Bereits Anfang der achtziger Jahre hat die Mutter einen Rechtsstreit geführt, um Unterhalt für ihren Sohn zu bekommen. Dies hat sie nachgewiesen. Das Verfahren blieb damals mangels Zustellmöglichkeit in den USA erfolglos. Sie geht davon aus, dass der Vater –falls er überhaupt noch lebt- ohne festen Wohnsitz in den USA lebt. Vor diesem Hintergrund wird aus Wirtschaftlichkeitsaspekten bei einem ohnehin maximal möglichen Unterhalt von 24,94 € mtl. beim Vater von weiteren Ermittlungen abgesehen.

Randziffer 47:

Namensverzeichnis Nr. 20:

Die Mutter der Hilfeempfängerin ist inzwischen verstorben. Aus der Akte ist die bisherige Rentenhöhe zu entnehmen. Abgeleitet daraus war keine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit gegeben.

Die Unterhaltsprüfung der beiden Töchter ist inzwischen abgeschlossen. Sie sind nicht leistungsfähig.

Die Unterhaltsprüfung der beiden Söhne wurde eingeleitet.

Namensverzeichnis Nr. 21:

Die Unterhaltsprüfung wurde inzwischen durchgeführt. Es liegt keine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit vor.

Namensverzeichnis Nr. 22:

Aus der Akte ist die Rentenhöhe des Stiefvaters ersichtlich. Hieraus lässt sich eine Witwenrente für die Mutter der Hilfeempfängerin in Höhe von ca. 600 € ableiten. Auch zusammen mit ihrer eigenen Rente hätte sich nach dem Tod ihres Ehemannes (Stiefvater der Hilfeempfängerin) ab 2015 keine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit ergeben.

Inzwischen liegt die Negativauskunft des Nachlassgerichts zum Nachlassverfahren vor. Die Hilfeempfängerin selbst wird hinsichtlich eventuell vorhandener, nicht zwingend ein Nachlassverfahren auslösender, Vermögenswerte angeschrieben.

Randziffer 48:

Namensverzeichnis Nr. 23:

Unterhaltsvorschuss ist inzwischen beantragt. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss setzt u.a. voraus, dass der Vater bekannt ist. Die Mutter des Hilfeempfängers gibt an, keine Personalien zu kennen; sie kann lediglich eine Personenbeschreibung abgeben. Zur Klärung der Vaterschaft wurde zusätzlich eine Beistandschaft eingerichtet.

Bad Dürkheim, 14. November 2017